



# FAQs zur neuen PAR-Richtlinie

Ein Tipp von Gabi Schäfer

Zum 1. Juli 2021 ist eine neue Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen in Kraft getreten. Von den Teilnehmern meines Online-Einführungseminars sind Fragen gestellt worden, von denen ich einige nachfolgend als FAQs gerne vorstelle und beantworte.

## Frage 1

„Wir haben Ende Juni die PAR-Behandlung eines Patienten abgeschlossen. Können wir für diesen Patienten die UPT beantragen?“

## Antwort

Leider nein. Für alte Fälle, die vor dem 1. Juli 2021 abgeschlossen wurden, ist die unterstützende Parodontitistherapie (UPT) zulasten der gesetzlichen Krankenkassen nicht möglich. unterstützende PAR-Leistungen wie Kontrolle, Befundung, Unterweisung, PZR usw. können nur nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zur Anwendung kommen.

## Frage 2

„Muss ich meine gerade genehmigten alten Anträge zuerst stornieren – oder wie soll man hier vorgehen?“

## Antwort

Genehmigte PAR-Pläne, bei denen die systematische Parodontitisbehandlung noch nicht begonnen wurde, werden storniert – die BEMA-Position 4 kann **nicht** abgerechnet werden. Dies gilt auch für Pläne, die vor dem 1. Juli 2021 beantragt und nach dem 1. Juli 2021 genehmigt wurden. Hier muss auf den neuen Formularen ein neuer Antrag gestellt und die Behandlung nach der neuen PAR-Richtlinie durchgeführt werden. Wurde die Parodontitisbehandlung vor dem 1. Juli 2021 begonnen, so gilt die alte Regelung für die gesamte Behandlung.

## Frage 3

„Was ist, wenn mein Patient die Folgetermine nach durchgeführter AITa/b (geschlossenes Vorgehen) nicht wahrnimmt und die Therapie abbricht? Was muss ich dann tun?“

## Antwort

In diesem Fall entscheidet die Qualität der Dokumentation darüber, ob in einem Regressfall das Honorar der Praxis erhalten bleibt. Da man nicht im Voraus weiß, wie ein Behandlungsfall sich entwickeln wird, ist hier eine besonders sorgfältige Dokumentation erforderlich, wie sie ja auch in verschiedenen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird. Insbesondere muss der Zahnarzt nach der Befunderhebung und Diagnose bei einer Indikation für eine PAR-Behandlung

den Patienten risikospezifisch und individuell über den Behandlungsablauf aufklären. Machen Sie dem Patienten klar, dass die PAR-Behandlung mindestens zwei Jahre dauert und danach regelmäßige Kontrollen sowie Zahnreinigungen auf privater Basis notwendig sind, um seinen Zahnzustand mit dem Ziel des Zahnerhalts zu stabilisieren. Erstellen Sie am besten einen auf der Einstufung und Gradierung basierenden Betreuungsplan, der dem Patienten sowohl das Korsett der GKV-Leistungen als auch die Notwendigkeit privat zu zahlender Leistungen verdeutlicht. Diese Aufklärung muss unbedingt dokumentiert werden!

Hält der Patient dann die vereinbarten Termine nicht ein, sollten Sie ihn auf jeden Fall kontaktieren und auf die Notwendigkeit des jeweils geplanten Behandlungsschritts hinweisen. Diese Aktionen müssen genauestens dokumentiert werden. Wird die Behandlung dann vonseiten des Patienten abgebrochen, werden die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen wie die BEMA-Nr. 4, das „Parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch“ (ATG) und/oder weitere erbrachte Leistungen abgerechnet. Mit dem Nachweis der Aufklärung und Führung des Patienten können Sie sich später in einem Regress rechtfertigen.

Im §2 Abs.2 der PAR-Richtlinie ist das Behandlungsziel, das der Kassenzahnarzt zu verantworten hat, eindeutig formuliert: „Die Ziele der systematischen Behandlung von Parodontitis sind es, entzündliche Veränderungen des Parodonts zum Abklingen zu bringen, einem weiteren Attachment- und Zahnverlust und damit der Progredienz der Erkrankung vorzubeugen und den **Behandlungserfolg langfristig zu sichern.**“

Ich lade alle, die sich mit dieser Thematik noch gar nicht beschäftigt haben, herzlich zu meinem dreistündigen PAR-Einführungs-Webinar ein. Infos hierzu auf [www.synadoc.ch](http://www.synadoc.ch)

## INFORMATION ///

### Synadoc AG – Gabi Schäfer

Münsterberg 11 • 4051 Basel • Schweiz

Tel.: +41 61 5080314 • kontakt@synadoc.ch • www.synadoc.ch



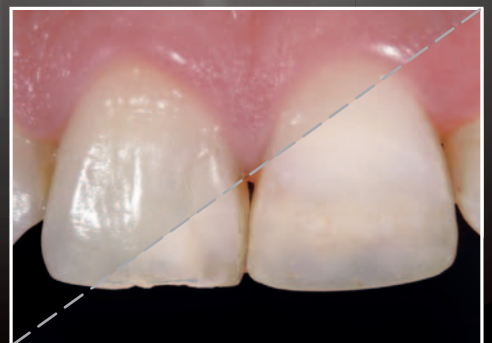
Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen

# EyeSpecial C-IV

Die Dentalkamera



NEU: Videofunktion und Kreuzpolarisationsfilter!  
Einfach und schnell desinfizierbar nach aktuellen Hygienerichtlinien.



[www.shofu.de](http://www.shofu.de)